

Eingegangen	
1 DEZ 1971	33
Erledigt	

II 23-303.61

Lufttüchtigkeitsanweisung

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (NFL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung erlassen.

Ein durch die Lufttüchtigkeitsanweisung betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der Lufttüchtigkeitsanweisung angegebenen Termin außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

71-117 ALEXANDER SCHLEICHER

Betroffenes Segel-Flugzeugmuster:Datum der Ausgabe

ASW 15; Geräte Nr. 272

18. Nov. 1971

Werknummern und Frist: Siehe unter Maßnahmen.

Anlaß

Verbesserungen für die Erhöhung der Verkehrssicherheit.

MaßnahmenA. Alle ASW 15 mit Werknummern bis einschl. W.Nr. 15139

Um eine mögliche Behinderung der Steuerung durch Verschmutzung von Höhen- und Querruderstangen durch vom Fahrwerk aufgewirbelten Schmutz zu vermeiden, ist ein vom Hersteller zu beziehender Einbausatz (GFK-Staubschutzverkleidung) gemäß den Angaben der Technischen Mitteilung Nr. 4 des Herstellers vom 24.8.1971, zwischen vorderen Hauptspant und mittleren Spant einzubauen.

Frist

Sobald wie möglich, spätestens bis zum 1.4.1972.

B. Alle ASW 15 mit Werknummern bis einschl. W.Nr. 15163,
ausgenommen W.Nr. 15014, 15042, 15048 und 15162

Um die Belüftung der Flügel Nase zu gewährleisten, ist nach Demontage des Segelflugzeuges, gemäß den Angaben der Technischen Mitteilung Nr. 6 des Herstellers vom 20.10.1971, an beiden Flügeln in der vorderen Wurzelrippe sicherheitshalber ein 10 bis 15 mm großes Loch zu bohren.

Frist

Spätestens bis zum 1.4.1972.

Anmerkung: Die Technischen Mitteilungen können vom Hersteller Alexander Schleicher, Segelflugzeugbau, 6416 Poppenhausen bezogen werden.

Durchführung und Bescheinigung

Die Maßnahmen sind von einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb oder einem selbstständigen Prüfer Klasse 3 mit entsprechender Berechtigung durchzuführen und im Luftfahrzeug-Bordbuch zu bescheinigen.

Die Maßnahmen können ebenfalls vom Halter durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Durchführung durch die oben genannten Stellen im Luftfahrzeug-Bordbuch zu bescheinigen.

Bezug:

T.M. Nr. 4 vom 24.8.1971

T.M. Nr. 6 vom 20.10.1971